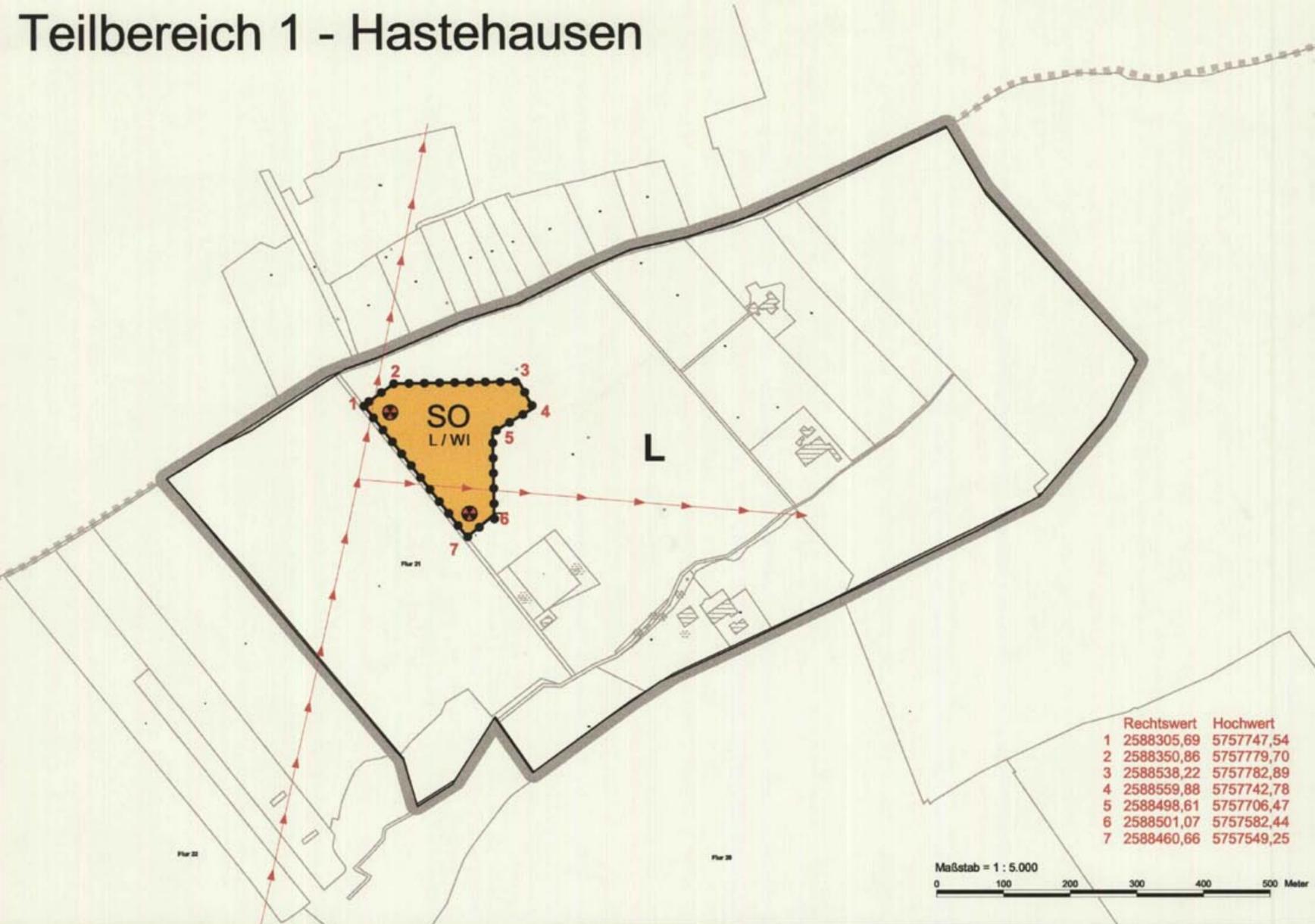
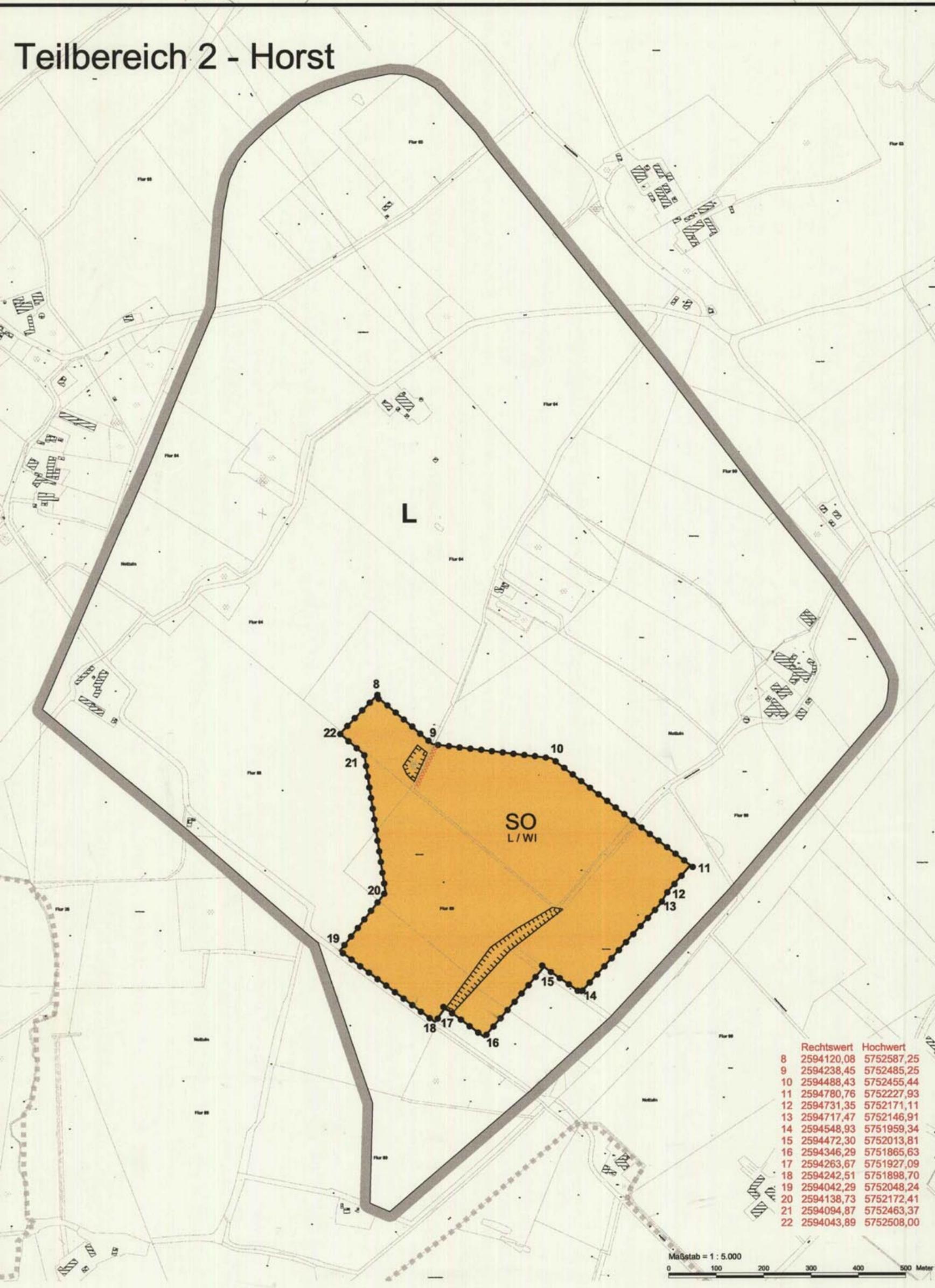
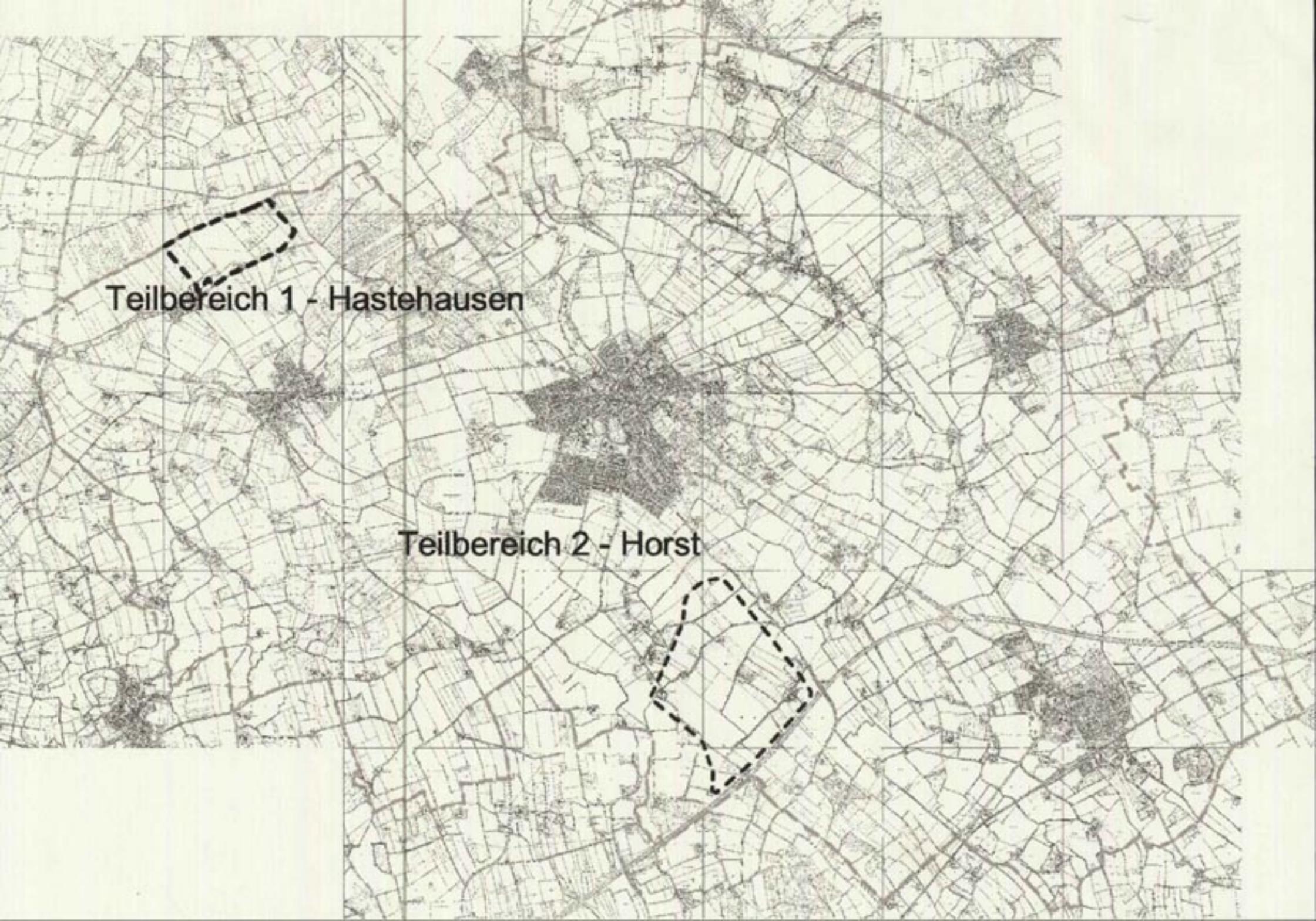


Teilbereich 1 - Hastehausen



Teilbereich 2 - Horst





Teilbereich 1 - Hastehausen

Teilbereich 2 - Horst

Rechtsgrundlagen

Die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2441) - in der zur Zeit geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132) - in der zur Zeit geltenden Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. IS. 2994) - in der zur Zeit geltenden Fassung.

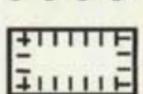
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PLanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256) - in der zur Zeit geltenden Fassung.

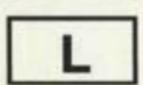
Zeichenerklärung der Festsetzungen nach BauGB / PlanzV 90 und der Eintragungen



Sondergebiet - Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung



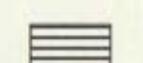
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Flächen für die Landwirtschaft



Wallhecke



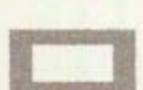
vorhandene Gebäude



vorhandene Windkraftanlage



vorhandene 10 kV Freileitung



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Planrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 11 BauNVO die Festsetzung "Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung" festgesetzt.

Landwirtschaftliche Nutzung kann in geeigneten Bereichen ausgeübt werden, in denen nicht beabsichtigt ist, Windkraftanlagen zu errichten.

Ansonsten richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB mit Ausschluss der Anlagen nach § 35 (1), 6 BauGB.

Maß der baulichen Nutzung

Auf die Festlegung konkreter Anlagenstandorte wird verzichtet.

Die zulässige Höhe der Windenergieanlagen wird auf unter 100 m Gesamtbauwerkshöhe, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Rotorblattspitze, beschränkt.

Die vom Rotor überstrichene Fläche muss bei den neu zu errichtenden Anlagen innerhalb des Sondergebietes liegen.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Teilbereichs 1 - Hastehausen - erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege des Ortsteiles Darup (Gemarkung Darup, Flur 7, Flurstück 33, Flur 21, Flurstücke 4 und 9).

Die verkehrliche Erschließung des Teilbereiches 2 - Horst - kann zunächst über die Kreisstraße K 12 und von dort aus über einen vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen, der aus Richtung Nord-Osten außerhalb der Konzentrationszone endet (Gemarkung Nottuln, Flur 65, Flurstück 61). Es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Wirtschaftsweg entsprechend verbreitert bzw. geschottert und in Richtung des Windfeldes verlängert werden muss; Von dort aus werden unter Auswahl der jeweils kürzesten möglichen Entfernung und - soweit möglich - entlang der vorhandenen Feldwege Stichwege zu den Standorten geführt.

Gestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Vorschriften dienen der Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Sie werden nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO NRW als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und damit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für alle Windenergieanlagen gilt:

Sie sind in den Farben reinweiß bis grauweiß zulässig. Der Mast darf als Ausnahme nach § 31 (1) BauO im Bodenbereich grün (RAL 6010) ausgeführt werden. Dann ist eine Abstufung zu den oben benannten Farbtönen vorzunehmen.

Die Rotorblätter der Anlagen sind matt zu lackieren; die Oberfläche ist so herzustellen, dass Reflexionen oder Spiegelungen ausgeschlossen sind.

Firmensignets dürfen nur untergeordnet dargestellt werden. Sonstige Werbungen und Beleuchtungen oder andere Effektlackierungen (wie reflektierende oder fluoreszierende) sind, außer wenn sie zur Kennzeichnung von Teilen für Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderlich sind, unzulässig.

Zulässig sind farbliche Markierungen und Beleuchtungen sofern sie für luftverkehrliche Belange notwendig sind.

Das Installieren von Antennen oder Sendeanlagen für z.B. Richtfunkantennen für den Mobilfunk ist unzulässig.

Mehrbeinige oder gerüstartige Anlagen sowie solche mit mehreren Rotoren je Mast sind ausgeschlossen. Es sind ausschließlich solche mit einer dreiflügeligen Rotoranlage mit Horizontachse und geschlossenem Mast zulässig (z.B. Rohr- oder Spannbetonmasten).

Die für die Windenergieanlagen notwendigen Fundamente dürfen die Oberfläche des gewachsenen Geländes nicht überschreiten. Sie sind ohne konischen Unterbau zu gestalten.

Leitungen zu den Anlagen sind unterirdisch zu verlegen.

Immissionsschutz

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Das Auftreten von Schattenwurfimmissionen ist durch den Einbau einer Abschaltautomatik zu verhindern.

Hinweise

Kampfmittelräumdienst

Für den Planbereich sind keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt, jedoch ist das Vorhandensein nicht auszuschließen. Falls Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Solche Entdeckungen sind nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege - anzuzeigen.

Altlasten

Für den Planbereich liegen keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vor.

Gehölzstrukturen

Innerhalb des Teilbereiches 2 "Windfeld Horst" befinden sich eine Wallhecke, eine kleine Waldfläche und ein schmaler Waldstreifen. Bei der Standortfestlegung ist ein Abstand von 35 m einzuhalten. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Gewässer

Innerhalb des Teilbereiches 2 "Windfeld Horst" befindet sich ein Wasserlauf mit Ufergehölzen. Dieser ist zu sichern und zu erhalten. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, der sowohl den Eingriff in das Landschaftsbild als auch in den Naturhaushalt ermittelt und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festsetzt.

Umweltverträglichkeit

Bei der Errichtung von Windfarmen mit 3 bis <6 WEAs ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchzuführen.

Flugsicherheit

Der Planbereich liegt unterhalb eines militärischen Tieffluggebietes. Ab einer Bauhöhe von 75 m über Grund ist gem. NFL. I-15/00 eine Tageskennzeichnung erforderlich. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Wehrbereichsverwaltung West abzustimmen.

Verfahren

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des derzeitigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Nottuln, den *07.11.01*

[Signature]

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Für die Einarbeitung des Planentwurfes.

Nottuln, den *11.12.01*

[Signature]

Der Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan war Gegenstand der Bürgerbeteiligung

gem. § 3 (1) BauGB am *18.11.03*

Nottuln, den *10.08.2004*

[Signature]

Der Bürgermeister



Der Rat der Gemeinde Nottuln hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB am *18.12.01* beschlossen.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden am *23.01.02*

Nottuln, den *10.08.2004*

[Signature]

Der Bürgermeister

[Signature]

Ratsmitglied

[Signature]

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan nebst Begründung hat gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom *30.03.04* gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom *26.04.04* bis *26.05.04* zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden am *16.04.04*

Nottuln, den *10.08.2004*

[Signature]

Der Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vom Rat der Gemeinde Nottuln am *24.06.04* als Satzung beschlossen worden.

Nottuln, den *10.08.2004*

[Signature]

Der Bürgermeister

[Signature]

Ratsmitglied

[Signature]

Schriftführer

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete für Windkraftanlagen" als Satzung beschlossen worden ist. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Nottuln, den *10.08.2004*

[Signature]

Der Bürgermeister

[Signature]

Ratsmitglied

[Signature]

Schriftführer